



**Bitte beachten Sie:**

**Die rechtsverbindliche Fassung**

**dieser Ordnung finden Sie**

**ausschließlich in unseren**

**Amtlichen Mitteilungen (bis Juli**

**2022: Verkündungsblatt).**

# **Einschreibungsordnung für Promovierende am Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen**

**in der Fassung vom 29.11.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 2 Satz 1 und 10 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2020 i.V.m. §§ 67b und 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), erlässt das Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen folgende Ordnung:

## **Inhalt:**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Voraussetzungen der Einschreibung / Einschreibung unter Vorbehalt
- § 4 Ablauf des Einschreibungsverfahrens
- § 5 Einschreibungshindernisse
- § 6 Befristung der Einschreibung
- § 7 Immatrikulationsbescheinigung
- § 8 Exmatrikulation
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Datenerhebung
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt die Einschreibung von Promovierenden am Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW), die im Rahmen des Promotionsrechts des Promotionskollegs promovieren. Die erforderliche Einschreibung dieser Promovierenden an den Mitgliedshochschulen erfolgt nach den jeweiligen Einschreibungsordnungen der Hochschulen.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für die Einschreibung kooperativ Promovierender, die ausschließlich nach den jeweiligen Regelungen der Hochschulen eingeschrieben werden.

## **§ 2 Allgemeines**

(1) Die Promovierenden werden auf Antrag durch Einschreibung in das Promotionskolleg NRW als Doktorandinnen und Doktoranden aufgenommen (Immatrikulation). Für die Dauer der Einschreibung werden die Doktorandinnen und Doktoranden Mitglieder des Promotionskollegs mit den daraus folgenden, in der Verwaltungsvereinbarung, der Grundordnung und der Mitgliederordnung des Promotionskollegs NRW sowie dem Hochschulgesetz NRW beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Eingeschrieben werden können diejenigen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 4 HG NRW erfüllen und die auf ihren Antrag hin von der Hochschule für angewandte Wissenschaften dem Promotionskolleg NRW benannt sowie von diesem als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind (vgl. § 10 Absatz 1 Verwaltungsvereinbarung i.V.m. den §§ 3 ff. dieser Ordnung).

## **§ 3 Voraussetzungen der Einschreibung / Einschreibung unter Vorbehalt**

(1) Die Einschreibung am Promotionskolleg NRW erfolgt bei Vorliegen:

1. der Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren gemäß § 67 Absatz 4 HG NRW i.V.m. § 5 Rahmenpromotionsordnung (RPO) sowie den Promotionsordnungen der jeweiligen Abteilungen,
2. des Nachweises über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand (§ 6 RPO). Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss der zuständigen Abteilung und teilt dies der jeweiligen Hochschule mit;
3. des Nachweises der Einschreibung an der jeweiligen Mitgliedshochschule.

(2) Die Einschreibung kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die oder der antragstellende Promovierende bis zu einem bestimmten Zeitpunkt klar definierte Auflagen gemäß der Rahmenpromotionsordnung und der Promotionsordnungen der Abteilungen erfüllen muss. In diesem Fall erfolgt die Einschreibung zunächst befristet unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Auflagen. Die Auflagen sowie die Frist zur Aufgabenerfüllung werden durch den Promotionsausschuss festgelegt und der jeweiligen Mitgliedshochschule mitgeteilt.

(3) Sofern die oder der Promovierende zu promotionsvorbereitenden Studien zugelassen wurde, erfolgt die Einschreibung unter dem Vorbehalt, dass die vom Promotionsausschuss gemäß § 5 RPO i.V.m. der jeweiligen Promotionsordnung der entsprechenden Abteilung geforderten Nachweise zur Eignung für das Promotionsverfahren fristgerecht eingereicht werden. In diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Einschreibung kann auch unter Vorbehalt erfolgen, wenn die offizielle Annahme auf Grundlage der Betreuungszusage noch aussteht. In diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

## **§ 4 Ablauf des Einschreibungsverfahrens**

(1) Die Einschreibung in das Promotionskolleg NRW erfolgt auf Antrag der Promovierenden. Der Antrag sowie die erforderlichen Nachweise müssen sowohl in elektronischer als auch in schriftlicher Form eingereicht werden. Näheres gibt das Promotionskolleg NRW in geeigneter Weise bekannt. Ausnahmsweise kann das persönliche Erscheinen der Promovierenden angeordnet werden. Hierüber entscheidet das Promotionskolleg NRW.

(2) Der Antrag ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Einschreibung an der Hochschule zu stellen. Die Einschreibung am Promotionskolleg NRW erfolgt mit Wirkung zum Beginn des Semesters, in das die Einschreibung an der jeweiligen Mitgliedshochschule erfolgt ist.

(3) Bei der Einschreibung sind einzureichen:

4. der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Einschreibung,
5. die für den Nachweis der Zugangsberechtigung erforderlichen Unterlagen (insbesondere die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand),
6. Nachweis der Einschreibung an der jeweiligen Mitgliedshochschule,
7. bei Bevollmächtigung einer Person eine Kopie des Personalausweises der bzw. des Bevollmächtigten sowie der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers und die Vollmachtsurkunde,
8. ggf. weitere nach den Promotionsordnungen bzw. individuellen Promotionsvereinbarungen des jeweiligen Studienganges erforderliche Nachweise der jeweiligen Zugangs- oder Einschreibevoraussetzungen.

### **§ 5 Einschreibungshindernisse**

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn

1. die antragstellende Person die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 nicht besitzt bzw. nicht in geeigneter Form nachweist,
2. die antragstellende Person das in § 4 vorgegebene Verfahren nicht einhält,
3. der antragstellenden Person aufgrund von Einschreibungshindernissen oder sonstigen Gründen die Einschreibung an der Mitgliedshochschule versagt wird.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die antragstellende Person

1. an einer Krankheit leidet, durch die sie bzw. er die Gesundheit der Mitglieder des Promotionskollegs NRW, insbesondere der Doktorandinnen und Doktoranden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
2. die für die Einschreibung am Promotionskolleg NRW vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat oder innerhalb einer Nachfrist einzelne Unterlagen nicht beigebracht hat.

### **§ 6 Befristung der Einschreibung**

Die Einschreibung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Während dieses Zeitraums ist eine regelmäßige, semesterweise Rückmeldung gemäß § 9 erforderlich. Die mögliche Dauer einer Verlängerung ist in den jeweiligen Promotionsordnungen der Abteilungen festgelegt. Über eine mögliche Verlängerung entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag. Dieser Antrag ist in der Regel spätestens drei Monate vor Fristablauf an den Promotionsausschuss zu stellen.

### **§ 7 Immatrikulationsbescheinigung**

Eingeschriebene Doktorandinnen bzw. Doktoranden erhalten für das jeweilige Semester auf Antrag eine Immatrikulationsbescheinigung des Promotionskollegs NRW.

## **§ 8 Exmatrikulation**

(1) Eine Doktorandin bzw. ein Doktorand ist zu exmatrikulieren, wenn

1. sie bzw. er dies beantragt,
2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
3. bei einer Einschreibung unter Vorbehalt die Auflagen innerhalb der angegebenen Frist nicht erfüllt werden und hierfür keine Fristverlängerung genehmigt wurde,
4. die Disputation erfolgreich bestanden wurde und die Bescheinigung hierüber ausgehändigt wurde. Die Exmatrikulation erfolgt spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Bescheinigung ausgehändigt wurde.
5. sie bzw. er an der jeweiligen Mitgliedshochschule exmatrikuliert worden ist. In diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation am Promotionskolleg NRW, ggf. auch rückwirkend, zum gleichen Zeitpunkt.

(2) Eine Doktorandin bzw. ein Doktorand kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder können,
2. sie bzw. er das Promotionsstudium nicht aufnimmt oder sich nicht ordnungsgemäß zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
3. ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 Hochschulgesetz NRW (mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch bei der Promotion und ggf. damit in Verbindung stehenden Prüfungen) gegeben ist,
4. ihr bzw. sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

## **§ 9 Rückmeldung**

Will die Doktorandin bzw. der Doktorand ihr bzw. sein Promotionsstudium fortsetzen, so muss sie bzw. er sich innerhalb der von der Mitgliedshochschule und des Promotionskollegs NRW gesetzten Frist für jedes Semester sowohl an der Mitgliedshochschule als auch am Promotionskolleg NRW zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Rückmeldung erfolgt zunächst an der Mitgliedshochschule und anschließend durch Vorlage der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der Mitgliedshochschule am Promotionskolleg NRW. Die Rückmeldung setzt voraus, dass keine Exmatrikulationsgründe im Sinne des § 8 vorliegen. Der Promotionsausschuss des Promotionskollegs NRW informiert die entsprechende Hochschule umgehend, wenn Exmatrikulationsgründe am Promotionskolleg NRW vorliegen.

## **§ 10 Beurlaubung**

(1) Eine Doktorandin bzw. ein Doktorand wird am Promotionskolleg NRW beurlaubt, sofern sie bzw. er an der Mitgliedshochschule beurlaubt wurde. Die Dauer der Beurlaubung am Promotionskolleg NRW entspricht der Dauer der Beurlaubung an der Mitgliedshochschule. Die Mitgliedshochschulen informieren das Promotionskolleg NRW unverzüglich nach genehmigter Beurlaubung.

(2) Beurlaubte Doktorandinnen und Doktoranden sind nicht berechtigt, Prüfungen und Promotionsleistungen zu erbringen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen oder

wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege einer nahen Angehörigen oder eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit – PflegeZG – oder aufgrund der Pflege und Erziehung von in § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz genannten Kindern erfolgt.

(3) Die Dauer der Einschreibung nach § 5 wird um den Zeitraum der Beurlaubung verlängert.

## § 11 Datenerhebung

(1) Das Promotionskolleg NRW erhebt und verarbeitet von den Promovierenden folgende personenbezogene Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. Name,
2. Vorname(n),
3. Namenszusätze,
4. Geschlecht,
5. Geburtsdatum,
6. Geburtsort (einschließlich Geburtsland),
7. Geburtsname, wenn abweichend von 1.,
8. Staatsangehörigkeit(en),
9. Postanschrift (Wohnort, Straße, Hausnummer) und ggf. Zusatzanschrift,
10. Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
11. das Datum, die Art sowie Ort und Land der Hochschulzugangsberechtigung, Zeugnisausstellungsjahr und -ort bzw. -land sowie die entsprechende Durchschnittsnote,
12. das Datum der Ersteinschreibung in Deutschland sowie das Datum der Einschreibung an der Mitgliedshochschule,
13. ggf. weitere Angaben, wie bspw. das Vorliegen einer Schwerbehinderung, Angaben zu minderjährigen Kindern bei Einschreibung,
14. Studienfach, Abteilung und gewünschtes Promotionsprogramm,
15. Hochschul- und Fachsemester,
16. Aussagen zur Hochschule, an der sie bzw. er parallel immatrikuliert ist,
17. Aussagen zu endgültig nicht bestandenen Prüfungen an Fachhochschulen und anderen Hochschulen,
18. Angaben über vorherige Studienzeiten,
19. Angaben zu abgelegten Abschlussprüfungen,
20. Angaben über abgeschlossene Berufsausbildung(en),
21. Erklärungen, Bescheinigungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit Erlass- oder Ermäßigungsanträgen abgegeben werden,
22. Angaben zu berufspraktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums,
23. Angaben zu Rückmeldesperren und deren Gründe,
24. Veränderungen im Studienverlauf (Studiengangwechsel, Wechsel der Prüfungsordnung, Beurlaubungen),
25. Kohorten- / Jahrgangszugehörigkeit,
26. Angaben zur Art der Promotion, zum Promotionsfach und zum Promotionsthema,
27. Angaben zur Abteilung und zum Promotionsprogramm,
28. Datum der Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Abteilung,
29. Angaben zum angestrebten Doktorgrad,
30. Beschäftigungsverhältnis im PK NRW,
31. Datum des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses der Promotion,
32. Immatrikulationsnachweis der Mitgliedshochschule,
33. Angaben zum Betreuungsteam und Betreuungszusage,
34. Sprache der Dissertation, sofern diese nicht Deutsch ist,

35. bei gemeinsamer Promotion der Name der Zweitdoktorandin/des Zweitdoktoranden
36. Angaben zu kooperierenden Hochschulen bei einer Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung und bei kooperativer Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen über das Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW,
37. Exposé.

Im Fall der Beurlaubung werden folgende Daten erhoben:

1. Semester der Beurlaubung,
2. Datum der Beurlaubung,
3. Grund der Beurlaubung,
4. Anzahl der Beurlaubungssemester.

Bei Exmatrikulation werden folgende Daten erhoben:

1. Exmatrikulationstatbestand einschließlich Datum und
2. Grund der Exmatrikulation.

(2) Die erhobenen Daten werden innerhalb des Promotionskollegs NRW sowie an externe Gutachterinnen und Gutachter weitergegeben, soweit dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit der Empfängerinnen bzw. Empfänger liegenden Aufgaben erforderlich ist. Bei der Empfängerin bzw. dem Empfänger dürfen diese Daten gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) Die erhobenen Daten können in Erfüllung des § 67 b Abs. 4 HG NRW an die Mitgliedshochschule, an der die Doktorandin bzw. der Doktorand eingeschrieben ist, zum Zweck des Abgleichs der Einschreibevoraussetzungen, der Angaben für statistische Meldungen sowie der Dauer des Promotionsverfahrens weitergegeben werden.

(5) Ist die Exmatrikulation erfolgt, werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden gelöscht, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung des Promotionskollegs NRW nicht mehr erforderlich ist. Die Doktorandin bzw. der Doktorand können schriftlich einwilligen, dass ihre bzw. seine Daten zum Zweck der Auskunftserteilung an Dritte im Interesse der bzw. des Exmatrikulierten (z.B. für Rentenversicherungsnachweise, zur Erstellung von Zweitschriften etc.) und zur Aufrechterhaltung des Kontaktes des Promotionskollegs NRW zu ihren ehemaligen Mitgliedern gespeichert werden.

(6) Es gelten die Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

## **§ 12 Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 29.11.2022. Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Sankt Augustin, den 05.12.2022

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. *Jung*

(Prof. Dr.-Ing. Norbert Jung)